



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 20

20. Mai

Jahrgang 2022

INHALT

Einbeziehungssatzung „Ziegenburg I“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 113

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Himmelkron..... Seite 113

Einberufung einer Bürgerversammlung der Gemeinde Himmelkron..... Seite 114

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Himmelkron..... Seite 114

Widerruf der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken des Landratsamtes Kulmbach..... Seite 115

BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB -;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
der Einbeziehungssatzung
„Ziegenburg I“**

Der Marktgemeinderat des Marktes Marktschorgast hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2022 die Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Ziegenburg I“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der Begründung im Rathaus des Marktes Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast, Zimmer 3, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungs-

ansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschorgast, 10. Mai 2022

Markt Marktschorgast

Benker

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung
von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Die Gemeinde Himmelkron erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2020 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Himmelkron, 11. Mai 2022

Gemeinde Himmelkron

Schneider

Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

Einberufung einer Bürgerversammlung

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Himmelkron zu einer Bürgerversammlung eingeladen, die am

**Mittwoch, dem 01. Juni 2022, ab 19.00 Uhr
im Gasthof Opel in Himmelkron**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters Gerhard Schneider
3. Grußwort von Landrat Klaus Peter Söllner
4. Ausblick auf die künftige Arbeit des Gemeinderates Himmelkron
5. Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4
6. Wünsche, Anträge, Anregungen, Anfragen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Himmelkron, 11. Mai 2022

Gemeinde Himmelkron
Gerhard Schneider
Erster Bürgermeister

vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), folgende zuletzt mit Satzung vom 11.05.2022 geänderte Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 6).

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Haupt- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - c) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - d) den Partnerschafts-, Kultur- und Marketingausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - e) den Ausschuss für Soziales, Jugend und Senioren, bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis f genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.

²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

- (3) ¹Der Bau- und Umweltausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Gemeinderates, soweit nicht der Gemeinderat nach §§ 2 und 3 der Geschäftsordnung selbst zur Entscheidung zuständig ist.

²Im übrigen sind die Ausschüsse vorberatend im Rahmen ihres Aufgabenbereichs tätig.

- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Himmelkron

**Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts**

(durchgeschriebene Fassung)

Die Gemeinde Himmelkron erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes



**7. Autofreier
Sonntag**

von Kauerndorf/Ködnitz
bis zum Trebgaster Badeseesee
www.landkreis-kulmbach.de

22. Mai 2022
von 10 bis 17 Uhr

§ 3

**Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder;
Entschädigung; Ortssprecher**

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses und je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister / Erste Bürgermeisterin

Der erste Bürgermeister / Die erste Bürgermeisterin ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

entfällt

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020. in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15.05.2014 außer Kraft.

Himmelkron, 12. Mai 2022
Gemeinde Himmelkron
Schneider
Erster Bürgermeister

Geändert durch Satzung vom 11.05.2022

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der
Geflügelpest;**

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kulmbach zum Widerruf
der Allgemeinverfügungen zur Einhaltung von Biosicherheits-
maßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken**

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 und die Allgemeinverfügung vom 08.12.2021, mit denen Maßnahmen zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken angeordnet wurden, werden ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung widerrufen.
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- 3. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 01.02.2021 wurde durch das Landratsamt Kulmbach eine Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken erlassen.

Am 21.04.2021 trat die Verordnung (EU) 2016/429 in Kraft.

Zum 08.12.2021 wurde die Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) im Landkreis Kulmbach erlassen.

Das Geflügelpestgeschehen in Bayern ist aktuell rückläufig. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten von HPAIV in Bayern vom 03.05.2022 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern durch Wildvögel nur noch als bis zur Stufe gering zu bewerten ist.

Infolgedessen waren die bestehenden präventiven Maßnahmen für Haus- und Nutzgeflügel in Bayern zu überprüfen. Nach fachlicher Beurteilung des SG31, Veterinärwesen des Landratsamtes Kulmbach können die per Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen für den Landkreis Kulmbach aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Kulmbach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gem. Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Der Widerruf der Allgemeinverfügungen erfolgt gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Aufgrund der erneuten Risikobeurteilung hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza bei Vögeln sind die tatsächlichen Gründe, welche die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken erforderlich machten weggefallen.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bekannt gegeben gilt.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95422 Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

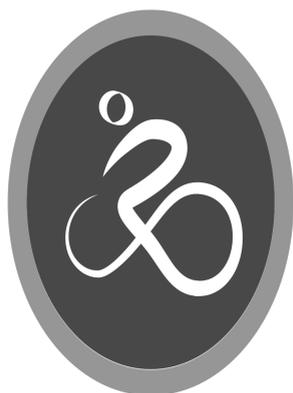
Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 05. Mai 2022
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



STADTRADELN

Radeln für ein gutes Klima

**DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH
BEREITS ZUM 3. MAL AN DIESER AKTION!**

22. Mai – 11. Juni 2022

Einfach registrieren unter:

www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach

